

lc4 - 5161.31/ 7194

## Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

Siegel Personal GmbH & Co. KG  
Tischbeinstraße 24  
34121 Kassel

vertreten durch die Siegel Personal Verwaltungs- GmbH

diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans-Werner Kuntze

die ab 30.01.1998 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern  
ab dem **30.01.2001 unbefristet** verlängert.

Im Auftrag  
  
(Kimmel)



**Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden. (§ 1b AÜG)**